


Anmeldung für Klasse 9 ☐ 10 ☐
im Schuljahr _____

Dieser Aufnahmebogen enthält Daten, die gemäß § 30 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) erhoben werden. Die Erhebung und Weiterverarbeitung der Daten zur gesetzmäßigen Durchführung des Schulverhältnisses gemäß § 11 Abs. 1 SchulG setzt Ihre Einwilligung nicht voraus. Die Datenverarbeitung richtet sich nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften des Schulrechts (SchulG, Schul-Datenschutzverordnung, ggf. Schullart-Verordnung) sowie den ergänzenden Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

Zur Anmeldung sind mitzubringen: Geburtsurkunde, Halbjahreszeugnis und Masern-Impfnachweis

Name des Kindes:

Staatsangehörigkeit:

(Name, Vornamen – Rufname bitte unterstreichen)

Geschlecht: m ☐ w ☐ d ☐ ☐ Ohne Angabe im Geburtsregister

Konfession:

Geburtsdatum:

Geburtsland:

Geburtsort:

Anschrift:

Masernimpfnachweis lag vor Ja ☐

Nein ☐

Krankenkasse:

(Wird vom Sekretariat ausgefüllt)

Einschulung in 1. Kl. am:

in Grundschule:

Ort:

Jetzige Schule:

Jetzige Klasse:

Wurden Klassen wiederholt? Ja ☐

Nein ☐

Falls ja, welche?

Besteht sonderpädagogischer

Förderbedarf?

Ja ☐

Nein ☐

Falls ja, welcher?

Bemerkungen:

(Für den Schulbereich bedeutsame Hinweise: Legasthenie, Krankheiten etc. – Bei einer anerkannten LRS muss der Bescheid vorgelegt werden)

Migrationsstatus: Ja ☐

Nein ☐

Falls ja, Herkunftsland:

Sprache in d. Familie:

Ankunftsjahr in Deutschland:

Angaben zu den Sorgeberechtigten:

Mutter:

Unterschrift:

(Name, Vorname)

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Vater:

Unterschrift:

(Name, Vorname)

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Wichtig: Erreichbarkeit in dringenden Fällen:

(Telefon, Ansprechpartner: Arbeitsplatz der Eltern, Großeltern, Nachbarn ...)



Erteilung einer Erlaubnis zum Austausch von Informationen mit der Grundschule

In einigen Fällen kann es notwendig sein, dass die Schule Rücksprache mit der Grundschule nehmen möchte, um Informationen über Ihr Kind zu erhalten. Zur Verfahrenserleichterung bitten wir Sie bereits an dieser Stelle um Ihre Einwilligung.

Die Einwilligung ist freiwillig. Sie ist mit keinem anderen Sachverhalt verbunden. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für die gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung Ihres Kindes. Sie haben selbstverständlich das Recht, die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

☐ Ich willige ein

☐ Ich willige nicht ein

Einwilligung zur Verarbeitung eines Lichtbildes für Schulverwaltungszwecke

Die Schule kann mit Ihrer Einwilligung ein Lichtbild Ihres Kindes für Verwaltungszwecke erheben und weiterverarbeiten. Das Lichtbild wird in analoger Form in der Schülerakte gespeichert. Daneben wird das Lichtbild in digitaler Form ausschließlich auf informationstechnischen Geräten der Schulverwaltung gespeichert. Die Ihr Kind unterrichtenden Lehrkräfte erhalten das Lichtbild Ihres Kindes in Kopie auf Anforderung von der Schulverwaltung in analoger Form. Die Lehrkräfte haben von der Schulleitung eindeutige Vorgaben zum sorgsam und datenschutzrechtlich zulässigen Umgang mit den Lichtbildern erhalten. In der Sache erleichtert ein Lichtbild der Schulleitung sowie den unterrichtenden Lehrkräften eine personenbezogene Zuordnung; dies betrifft insbesondere Lehrkräfte, die in vielen verschiedenen Klassen in jeweils geringem zeitlichen Umfang unterrichten. Das Lichtbild wird nicht an eine andere Stelle außerhalb der Schule übermittelt.

Die Einwilligung ist freiwillig. Sie ist mit keinem anderen Sachverhalt verbunden. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für die gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung Ihres Kindes. Sie haben selbstverständlich das Recht, die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Das Lichtbild Ihres Kindes wird dann unverzüglich gelöscht. Sollte das Lichtbild Ihres Kindes auch von Lehrkräften genutzt werden, wird die Schulleitung sicherstellen, dass dieses auch dort unverzüglich gelöscht wird.

Ggf. wird die Schule in regelmäßigen Abständen ein aktuelles Lichtbild erbitten. Das vorherige Lichtbild und vorhandene Kopien werden dann unverzüglich gelöscht. Auf Wunsch erhalten Sie analoge Lichtbilder (soweit vorhanden) gern zurück.

☐ Ich willige ein

☐ Ich willige nicht ein

Einwilligung zur Darstellung von Bildern/Videos auf der Schulhomepage

Unsere Schule hat eine eigene Homepage, für deren Gestaltung zu den pädagogisch-didaktischen Inhalten die Schulleitung verantwortlich ist. Auf dieser Homepage möchten wir die Aktivitäten unserer Schule präsentieren. Dabei ist es auch möglich, dass Bilder Ihres Kindes (ohne Namensnennung) auf der Homepage abgebildet werden. Da solche Bildnisse ohne Einwilligung der betroffenen Person nicht verbreitet werden dürfen, benötigen wir hierfür Ihre Einwilligung. Wir weisen darauf hin, dass Informationen im Internet weltweit suchfähig, abrufbar und veränderbar sind.

Die Einwilligung ist freiwillig. Sie ist mit keinem anderen Sachverhalt verbunden. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für die gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung Ihres Kindes.

Sie haben selbstverständlich das Recht, die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Bilder/Videos werden nach dem Widerruf unverzüglich von der Schulhomepage gelöscht. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Bilder/Videos bei Suchmaschinen, Archivseiten usw. auffindbar sein können, auch wenn die Schule ein für Sie insoweit gemäß Artikel 17 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehendes „Recht auf Vergessenwerden“ pflichtgemäß erfüllt hat.

☐ Ich willige ein

☐ Ich willige nicht ein

Einwilligung zur Erstellung einer Klassenliste

Für den Schulbetrieb wäre es hilfreich, wenn in jeder Klasse eine Telefonliste erstellt würde, um notfalls mittels Telefonkette/E-Mailverteiler bestimmte Informationen zwischen Eltern/volljährigen Schülerinnen/Schülern weiterzugeben. Für die Erstellung einer solchen Liste, die Name, Vorname der Schülerin/des Schülers und die Telefonnummer/E-Mail-Adresse enthält, und für die Weitergabe an alle Eltern der klassenangehörigen Schülerinnen/Schüler bestimmt ist, benötigen wir Ihre Einwilligung.

Die Einwilligung ist freiwillig. Sie ist mit keinem anderen Sachverhalt verbunden. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für die gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung Ihres Kindes. Sie haben selbstverständlich das Recht, die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

☐ Ich willige ein

☐ Ich willige nicht ein

Einwilligung in die Übermittlung an den Klassenelternbeirat

Die Klassenelternbeiräte erhalten von der Schule zur Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aufgaben Ihre Namen und Adressdaten mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse nur, wenn Sie hierzu Ihre schriftliche Einwilligung erteilen. Zur Verfahrenserleichterung bitten wir Sie bereits an dieser Stelle um Ihre Einwilligung.

Die Einwilligung ist freiwillig. Sie ist mit keinem anderen Sachverhalt verbunden. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für die gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung Ihres Kindes. Sie haben selbstverständlich das Recht, die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

☐ Ich willige ein

☐ Ich willige nicht ein

Ort, Datum

Unterschrift aller Sorgeberechtigten



Erklärung zur Sorgeberechtigung
(ist nur bei getrennt lebenden Eltern auszufüllen)

Schülerin/ Schüler: _____

Bei getrennt lebenden / geschiedenen Eltern:

Die Schülerin/der Schüler lebt bei ☐ der Mutter ☐ dem Vater.

Hiermit bevollmächtige ich Frau / Herrn

(Name der/des Bevollmächtigten)

die Interessen meiner Tochter / meines Sohnes

(Name der Schülerin / des Schülers)

in allen auch zukünftigen schulischen Angelegenheiten für die Dauer des Besuchs dieser Schule zu vertreten.

Hiermit versichere ich, dass die o.g. Angaben der Wahrheit entsprechen.

Die Vollmacht gilt bis zu Ihrem schriftlichen Widerruf.

Ort, Datum

Unterschrift des sorgeberechtigten Elternteils, bei dem die Schülerin/ der Schüler **nicht** lebt.



Wichtige Informationen zum Religions- oder alternativ Philosophieunterricht

Sehr geehrte Eltern,

an unserer Schule werden Sie als Eltern bei der Anmeldung Ihres Kindes gefragt, in welchem Fach (ev./kath. Religion oder als Alternative das Fach Philosophie) Ihr Kind zukünftig unterrichtet werden soll. Diese Wahl ist dann für die Schuljahre 5 + 6 verbindlich.

Ein eventueller Wechsel zum darauffolgenden Schuljahr ist in Anlehnung an den Runderlass des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 3. Juni 2010 § 4, Abs. 4 nur durch einen formlosen schriftlichen Antrag möglich, den Sie als Eltern spätestens eine Woche vor Zeugnisausgabe des „alten“ Schuljahres bei uns eingereicht haben müssen.

Am Ende der Klassenstufe 8 sind die Schüler laut Gesetz religionsmündig und wählen deshalb selbst, ob sie ab der Klassenstufe 9 am ev. Religions- oder Philosophieunterricht teilnehmen. Diese Wahl gilt dann verbindlich für beide Schuljahre 9 und 10. In beiden Fächern wird Wissen vermittelt, Mitarbeit gefordert, mündlich und schriftlich getestet.

Wir leben in einer christlichen Kultur. Der Religionsunterricht ist von unserem Staat als normales Unterrichtsfach eingerichtet, weil er wichtiges Allgemeinwissen vermittelt, wie z.B. die Kenntnis der 10 Gebote als Grundlage unserer gesellschaftlichen Ordnung und politischen Gesetzgebung oder den Aufbau der Bibel. Unabhängig davon, ob wir Mitglied einer Kirche sind oder nicht, hat unser Staat Feiertage eingerichtet, an denen wir selbstverständlich alle frei haben. Der Religionsunterricht erklärt, warum wir welche Feste feiern. Zudem werden in unterschiedlichen Klassenstufen die anderen Weltreligionen ausführlich besprochen. Dieses Wissen ist gerade heutzutage Voraussetzung für ein friedvolles Miteinander der unterschiedlichen Kulturen.

Der Religionsunterricht ermöglicht außerdem unseren Schülern, sich über menschliche Werte, Orientierung und Glauben zu unterhalten und Erfahrungen auszutauschen. Dies bietet allen Schülern Gelegenheit, sich mit vielen Themen auseinanderzusetzen, Empfindungen nachzugehen und die eigenen Horizonte zu erweitern.

G. Repgen, Fachleitung Religion



Wahlformular Religion/Philosophie

Mein Sohn/Meine Tochter _____

nimmt für die Schuljahre 9-10 teil am (bitte nur **ein** Fach ankreuzen):

- ☐ **ev. Religionsunterricht**
- ☐ **kath. Religionsunterricht**
- ☐ **Philosophieunterricht**

Diese Entscheidung ist verbindlich. Falls ich später einen Wechsel in Betracht ziehe, reiche ich spätestens eine Woche vor Zeugnisausgabe/Beendigung des „alten“ Schuljahres einen formlosen schriftlichen Antrag bei der Schule ein.

Ort, Datum

Unterschrift aller Sorgeberechtigten





**Verfahren bei Ausfall von Unterrichtsstunden aufgrund besonderer
Witterungsverhältnisse sowie aufgrund unterrichtsorganisatorischer
Notwendigkeiten**

Liebe Eltern,

im laufenden Schuljahr können wir im Fall besonderer Witterungsverhältnisse (Blitz- bzw. Glatteis/ außergewöhnliche Hitze) oder bspw. durch den ersatzlosen Ausfall von Lehrkräften/ Kooperationspartnern des Ganztages ggf. nur eine Betreuung Ihrer Kinder gewährleisten.

Sollten Sie von dieser Möglichkeit der Betreuung Ihres Kindes nicht Gebrauch machen wollen, können Sie uns dies durch das entsprechende Ausfüllen des anliegenden Schreibens mitteilen. In diesen Fällen würde Ihre Tochter/Ihr Sohn früher nach Hause kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Karen Osnabrügge
Schulleiterin



Name des Kindes: _____

Klasse: _____



Mein Kind darf bei witterungsbedingtem und bei unterrichtsorganisatorischem Schulausfall nach Hause gehen.



Bei witterungsbedingtem und bei unterrichtsorganisatorischem Schulausfall benötigt mein Kind auch nachmittags eine Betreuung.

Ort, Datum

Unterschrift aller Sorgeberechtigten



Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes am 1. März 2020

hier: Umsetzung an unserer Schule

Liebe Eltern,

im November 2019 hat der Bundestag das Masernschutzgesetz beschlossen, das zum 1. März 2020 in Kraft trat.

In der Sache geht es darum, dass Sie für Ihre Kinder, die an unserer Schule angemeldet sind oder werden, einen Nachweis zum Masernschutz erbringen müssen.

Wir als Schule sind vom Gesetzgeber verpflichtet, den Masernschutz unserer Schülerinnen und Schüler zu überprüfen. Ferner geht es darum, im Falle einer Nichterbringung des Nachweises bestimmte Folgepflichten zu erfüllen.

Konkret bedeutet dies,

- dass für alle Kinder, die seit dem 01. März 2020 an unserer Schule aufgenommen werden wollen, **bis spätestens einen Tag vor dem tatsächlichen Unterrichtsbeginn** ein Nachweis gemäß Masernschutzgesetz erbracht werden muss

Der erforderliche Nachweis kann wie folgt erbracht werden durch:

- ⇒ Impfausweis oder Impfbescheinigung (§ 22 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz) über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern (zwei Masern-Impfungen),
- ⇒ ärztliches Zeugnis über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern,
- ⇒ ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt,
- ⇒ ärztliches Zeugnis darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, ist mit anzugeben),
- ⇒ Bestätigung einer anderen staatlichen oder vom Masernschutzgesetz benannten Stelle, dass einer der o.g. Nachweise bereits vorgelegen hat.

Schülerinnen und Schüler, die gesetzlich schulpflichtig sind, dürfen die Schule auch ohne Nachweis gemäß Masernschutzgesetz besuchen. Bei diesen Schülerinnen und Schülern kann also das Schulverhältnis begründet und der Unterrichtsbesuch aufgenommen bzw. fortgesetzt werden.

In Fällen, in denen zu den oben genannten Fristen die Nachweise nicht oder nicht zureichend erbracht werden, sind die Schulleiterinnen bzw. Schulleitern verpflichtet, unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Das Gesundheitsamt wird dann seinerseits weitere Schritte einleiten.

Aus diesem Grunde bitten wir Sie, bei der Anmeldung den Impfpass oder einen ärztlichen Nachweis vorzulegen.

Bitte beachten Sie die Informationen zur Datenverarbeitung bei Schülerinnen und Schülern zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes des Bundes in den Schulen.

Mit freundlichen Grüßen

Karen Osnabrügge
Schulleiterin



GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß §34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen.info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.



Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

▪ ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) ▪ ansteckungsfähige Lungentuberkulose ▪ bakterieller Ruhr (Shigellose) Cholera ▪ Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird ▪ Diphtherie ▪ durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) ▪ Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien ▪ infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, ▪ Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)	▪ Keuchhusten (Pertussis) ▪ Kinderlähmung (Poliomyelitis) ▪ Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) ▪ Krätze (Skabies) ▪ Masern ▪ Meningokokken-Infektionen ▪ Mumps ▪ Pest ▪ Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i> ▪ Typhus oder Paratyphus ▪ Windpocken (Varizellen) ▪ virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	---

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

▪ Cholera-Bakterien ▪ Diphtherie-Bakterien ▪ EHEC-Bakterien	▪ Typhus- oder Paratyphus-Bakterien ▪ Shigellenruhr-Bakterien
---	--

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person der Wohngemeinschaft**

▪ ansteckungsfähige Lungentuberkulose ▪ bakterielle Ruhr (Shigellose) ▪ Cholera ▪ Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird ▪ Diphtherie ▪ durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) ▪ Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	▪ Kinderlähmung (Poliomyelitis) ▪ Masern ▪ Meningokokken-Infektionen ▪ Mumps ▪ Pest ▪ Typhus oder Paratyphus ▪ virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	---



Erstmalige Belehrung über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach dem Infektionsschutzgesetz

Name des Kindes

Geboren am

Geburtsort

**Hiermit bestätige ich den Empfang des Merkblattes „Belehrung für Eltern und sonstige
Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz“**

Die danach obliegenden Pflichten werde ich im Verdachtsfall und/oder Krankheitsfall beachten!

Ort, Datum

Unterschrift aller Sorgeberechtigten



Tragen von Schmuck während des Sportunterrichts

Liebe Eltern,

während des Sportunterrichts hat der/die Sportlehrer/in zur Verhütung von Schülerunfällen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, mögliche Gefahren abzuwenden (vergl. 2 (1) und § 35 (3) UVV 0.1). SchülerInnen haben die zur Unfallverhütung dienenden Maßnahmen zu unterstützen und entsprechende Weisungen zu befolgen (vergl. § 14 UVV0.1).

Das Tragen von Armbanduhren, Ringen, Ohrringen, Armreifen, Ketten oder Piercing-Schmuck während des Sportunterrichts bedeutet nachweislich eine zusätzliche Verletzungsgefahr. Demzufolge haben SchülerInnen Uhren, Schmuck und Piercings vor dem Sportunterricht abzulegen.

Die SchülerInnen werden zusätzlich zu diesem Schreiben auch von den Sportlehrkräften zu Beginn des Schuljahres auf diese Vorschrift hingewiesen. Wer sich allerdings nicht an diese Vorschrift hält, wird gegebenenfalls vom Sportunterricht ausgeschlossen.

Deswegen und wegen möglicher Diebstahlgefahr (abgelegte Schmuckstücke werden nicht weggeschlossen) sollten Wertsachen an Sporttagen nicht mit in die Schule gebracht werden. Unfallversicherungsschutz für den/die Schüler/in besteht auch dann, wenn ein Unfall durch getragenen Schmuck verursacht wird. Nicht der Schmuck, sondern die Teilnahme am Sportunterricht ist die wesentliche Bedingung, die für die Anerkennung eines Unfalles als Schulunfall relevant ist.

Mit freundlichen Grüßen

Fachkonferenz Sport

Karen Osnabrügge / Schulleiterin

Wir haben das Schreiben über das Tragen von Schmuck im Sportunterricht zur Kenntnis genommen.

Name des/der Schülers/Schülerin

Datum / Unterschrift aller Sorgeberechtigten



Weitere Hinweise zur Datenverarbeitung auf gesetzlicher Grundlage

1. Verantwortlicher gemäß Artikel 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Schulleiterin Karen Osnabrügge, Bertha-von-Suttner-Schule Geesthacht, Dösselbuschberg 40, 21521 Geesthacht, E-Mail: Bertha-von-Suttner-Schule@schule.landsh.de
2. Die/Der Datenschutzbeauftragte der Schule ist die Schulleiterin Karen Osnabrügge, karen.osnabruegge@schule.landsh.de
3. Empfänger personenbezogener Daten bei der Durchführung des Schulverhältnisses können bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ohne eine gesonderte Einwilligung für die Datenübermittlung üblicherweise sein: staatliche Schulaufsichtsbehörden, andere öffentliche Schulen, ggf. zuständiges Förderzentrum, zuständiges Gesundheitsamt (Kreis oder kreisfreie Stadt) bei pflichtigen schulärztlichen Untersuchungen, zuständiges Jobcenter/ zuständige Agentur für Arbeit, Schulträger.
4. Für die Löschung der Daten gelten die Fristen der Schul-Datenschutzverordnung. Eine Übersicht liegt diesem Aufnahmebogen bei.
5. Zu der Verarbeitung der personenbezogenen Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jeweils das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung gemäß Artikel 15 bis 18 der Verordnung (EU) 2016/679.
6. Es besteht das Recht auf Beschwerde beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), Holstenstraße 98, 24103 Kiel, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de, Tel.: 0431 988 1200. Das ULD bietet auch verschlüsselte E-Mail-Kommunikation an (<https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1008-.html>)

Weitere Hinweise zur Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Einwilligung

1. Verantwortlicher gemäß Artikel 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Schulleiterin Karen Osnabrügge, Bertha-von-Suttner-Schule Geesthacht, Dösselbuschberg 40, 21521 Geesthacht, E-Mail: Bertha-von-Suttner-Schule@schule.landsh.de
2. Die/Der Datenschutzbeauftragte der Schule ist die Schulleiterin Karen Osnabrügge, karen.osnabruegge@schule.landsh.de
3. Im Fall des Widerrufs der Einwilligung bleibt die bis zu diesem Zeitpunkt auf der Grundlage der Einwilligung erfolgte Datenverarbeitung rechtmäßig.
4. Die Löschung der Daten erfolgt, wenn der Zweck für die Verarbeitung entfallen ist oder die Einwilligung als Grundlage der Datenverarbeitung widerrufen wird.
5. Zu der Verarbeitung der personenbezogenen Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jeweils das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung und ggf. auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 15 bis 18 sowie gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679.
6. Es besteht das Recht auf Beschwerde beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), Holstenstraße 98, 24103 Kiel, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de, Tel.: 0431 988 1200. Das ULD bietet auch verschlüsselte E-Mail-Kommunikation an (<https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1008-.html>)